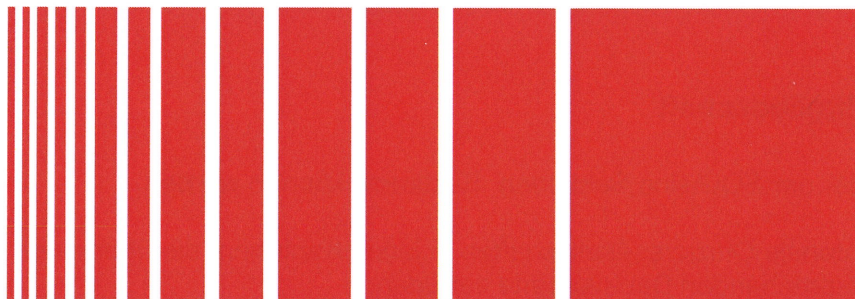


Statuten

der

Schweizerischen Offiziersgesellschaft

16. März 2019



I. Name und Sitz

- Art. 1 ¹ Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (nachfolgend SOG genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Die SOG hat ihren Sitz in Pully (VD). Der Vorstand bestimmt den Ort der Verwaltung.

II. Zweck

- Art. 2 ¹ Die SOG ist die Dachorganisation schweizerischer Offiziersgesellschaften und bezweckt:
- a) die Wahrnehmung der militärpolitischen Verantwortung und Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;
 - b) die Förderung einer effizienten Armee bezüglich Bestand, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Führung;
 - c) die Pflege der Beziehungen zu nationalen und internationalen Behörden und Organisationen mit sicherheitspolitischen Zielsetzungen;
 - d) die Koordination und die Unterstützung der SOG-Sektionen, ihrer Untersektionen und Mitglieder.
- ² Die SOG kann militärische Zeitschriften herausgeben oder sich an solchen beteiligen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 ¹ Mitglieder der SOG sind Sektionen. Sektionen können werden:
- a) kantonale Offiziersgesellschaften in jenen Kantonen, die über einen entsprechenden Dachverband verfügen;
 - b) jede einzelne Offiziersgesellschaft in jenen Kantonen, die keinen Dachverband kennen;
 - c) die Dachorganisation einer Fachoffiziersgesellschaft;
 - d) die einzelne Fachoffiziersgesellschaft, sofern keine Dachorganisation besteht;
 - e) andere militärische Organisationen, die zum Teil aus Offizieren bestehen;

f) gemischte Gesellschaften im Bereich der Sicherheitspolitik, die zum Teil aus Offizieren der Armee bestehen.

² Neue Sektionen, welche Mitglieder der SOG werden wollen, haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.

³ Der Beitritt von gemischten Sektionen gemäss Abs. 1 lit. e und lit. f ändert nichts an der Zielsetzung der SOG gemäss Art. 2. Massgebend bleibt die Sicht der Offiziere der Armee.

⁴ Eine Sektion kann jederzeit den Austritt aus der SOG mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines SOG-Geschäftsjahres schriftlich erklären. Die Sektion bleibt für das gesamte laufende SOG-Geschäftsjahr in vollem Umfange beitragspflichtig.

IV. Mitgliederbeitrag und Haftung

a) Mitgliederbeitrag

Art. 4

¹ Der SOG-Beitrag einer Sektion bemisst sich nach der Anzahl aller einer Sektion bzw. deren Untersektionen angehörenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages ist im Anhang zu den SOG-Statuten geregelt.

² Abrechnungsmodus:

- a) für stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die nur einer KOG bzw. einer Sektion angehören, erfolgt die Abrechnung durch die KOG;
- b) für stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die nur einer Fach-OG bzw. einer Fach-Sektion angehören, erfolgt die Abrechnung durch die Fach-OG Dachgesellschaft;
- c) für stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die einer KOG bzw. einer ihrer Untersektionen und einer Fach-OG bzw. einer ihrer Untersektionen angehören, erfolgt die Abrechnung durch die KOG;
- d) für stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die mehreren KOG bzw. Untersektionen und/oder mehreren Fach-OG bzw. Fach-Sektionen angehören, erfolgt die Abrechnung durch jene KOG bzw. Fach-OG, bei welcher das stimmberechtigte Vereinsmitglied zuerst eingetreten ist.

³ Der Beitrag von gemischten Sektionen nach Art. 3 Abs. 1 lit. e und f bemisst sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder, die aktive oder ehemalige Offiziere der Armee sind.

b) Haftung

- Art. 5 ¹ Für die Verbindlichkeiten der SOG haftet einzig das Vereinsvermögen.
- ² Jede persönliche Haftung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer Sektion bzw. deren Untersektionen sowie die Haftung einer Sektion bzw. deren Untersektionen für die Verbindlichkeiten der SOG ist ausgeschlossen.
- ³ Für Personen, welche als Organ für die SOG handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V. Organisation

- Art. 6 Die Organe der SOG sind:
- a) die Delegiertenversammlung;
 - b) die Präsidentenkonferenz;
 - c) der Vorstand;
 - d) die Rechnungsrevisoren.

a) Delegiertenversammlung

- Art. 7 1. Stellung
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SOG.

- Art. 8 2. Befugnisse
Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- b) Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- c) Beschlussfassung über Tätigkeitsbericht der ASMZ;
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Festlegung des Abonnementspreises der ASMZ;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- h) Aufnahme neuer Mitglieder;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über Anträge von Sektionen gemäss Art. 10.2 der Statuten;

- l) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet;
- m) Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Vereinsvermögens nach Art. 30 dieser Statuten.

3. Durchführung

Art. 9

¹ Die SOG führt jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung durch.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen, wenn die Präsidentenkonferenz oder der Vorstand dies beschliessen oder wenn mindestens drei Sektionen, die zusammen Anspruch auf mindestens einen Zehntel der Delegiertenstimmen (siehe Art. 11) haben, dies verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten zu dieser ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzuladen.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Form der Einberufung

Art. 10

¹ Die Sektionen sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels).

² Anträge von Sektionen sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).

³ Der Verkehr mit digitalen Kommunikationsmitteln ist dem Postversand gleichgestellt.

5. Stimmrecht

Art. 11

¹ Das Stimmrecht wird durch die Delegierten ausgeübt. Jede Sektion hat Anrecht auf:

- a) 2 Delegierte bei einer Mitgliederzahl bis 500 Mitgliedern;
- b) 3 Delegierte bei einer Mitgliederzahl von 501–1000 Mitgliedern;
- c) 4 Delegierte bei einer Mitgliederzahl von mehr als 1000 Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Vorstandes der SOG haben kein Stimmrecht. Diese können auch nicht zugleich Delegierte einer Sektion sein.

³ Die Sektionen bzw. deren Untersektionen bestimmen das Wahlverfahren und die Amtszeit ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten.

⁴ Bei gemischten Sektionen nach Art. 3 Abs. 1 lit. e und f berechnet sich das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung nach der Anzahl der Vereinsmitglieder, die aktive oder ehemalige Offiziere der Armee sind. Nur diese können als stimmberechtigte Delegierte bestimmt werden.

Art. 12 6. Vorsitz
Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung.

Art. 13 7. Beschlussfassung
¹ Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr der stimmenden Delegierten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

² Die Delegiertenversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Delegiertenversammlung angekündigt oder fristgerecht gemäss Artikel 10 Absatz 2 von den Sektionen eingereicht wurden.

³ Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung der SOG beschliessen, wenn zwei Drittel der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten zustimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als Nein-Stimmen zu zählen sind.

⁴ Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

b) Präsidentenkonferenz

Art. 14 1. Zusammensetzung
¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der kantonalen Offiziersgesellschaften (KOG) und Fachoffiziersgesellschaften (Fach-OG). Ist ein Präsident an der Teilnahme verhindert, nimmt ein Stellvertreter teil.

² Bei gemischten Sektionen nach Art. 3 Abs. 1 lit. e und f nimmt in der Regel ein Präsident oder ein Stellvertreter teil, der selber aktiver oder ehemaliger Offizier der Armee ist.

³ Die Mitglieder des SOG-Vorstands nehmen an der Präsidentenkonferenz ohne Stimmrecht teil.

⁴ Die Präsidentenkonferenz kann Gäste mit beratender Stimme einladen.

2. Stellung und Befugnisse

Art. 15

¹ Die Präsidentenkonferenz ist das Verbindungsorgan zwischen dem Vorstand und den Sektionen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

² Die Präsidentenkonferenz hat folgende Aufgaben und Befugnisse

- a) Koordination der politischen Geschäfte der Schweizerischen Offiziersgesellschaft mit den Sektionen
- b) Mitarbeit an und Genehmigung von Positionspapieren
- c) Mitarbeit an und Genehmigung von Vernehmlassungsantworten
- d) Beschluss über Abstimmungsempfehlungen und Parolenfassungen in eidgenössischen Vorlagen
- e) Beschluss über die Ergreifung oder Unterstützung von Referenden auf Bundesebene
- f) Behandlung von Anträgen der Sektionen an die Präsidentenkonferenz
- g) Beschlussfassung über die Einberufung einer a. o. Delegiertenversammlung
- h) Nomination von Kandidaten für den Vorstand
- i) Antragstellung an die Delegiertenversammlung

³ Im Übrigen hat die Präsidentenkonferenz in allen Belangen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft eine beratende Stimme.

3. Stimmrecht

Art. 16

¹ Jede anwesende Sektion hat eine Stimme. Ein Teilnehmer kann nur eine Sektion vertreten.

² Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4. Einberufung und Vorsitz

Art. 17

¹ Die Präsidentenkonferenz tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern zusammen, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.

² Die Einberufung einer Präsidentenkonferenz kann von fünf Sektionen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich beim Präsidenten verlangt werden. Ihre Durchführung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Gesuchs zu erfolgen.

³ Die Einberufung hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände spätestens 20 Tage vor der Präsidentenkonferenz schriftlich zu erfolgen (Datum des Poststempels).

⁴ Die Sektionen können bis 10 Tage vor der Präsidentenkonferenz schriftlich Traktandenanträge stellen (Datum des Poststempels).

⁵ Der Verkehr mit digitalen Kommunikationsmitteln ist dem Postversand gleichgestellt.

⁶ Der SOG-Präsident oder ein Stellvertreter leitet die Präsidentenkonferenz.

Art. 18

5. Beschlussfassung

¹ Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden von der Präsidentenkonferenz mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht als Nein-Stimmen zu zählen sind.

³ Zirkulationsbeschlüsse, postalisch oder elektronisch, sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

c) Vorstand

Art. 19

1. Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal dreizehn Mitgliedern der kantonalen und Fach-OG gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a-f.

² Der Präsident wird auf drei Jahre gewählt. Er kann zweimal für je ein weiteres Jahr wiedergewählt werden.

³ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können höchstens zweimal für je weitere zwei Jahre wiedergewählt werden.

⁴ Der vorzeitige Rücktritt ist auf die nächste Delegiertenversammlung möglich.

⁵ Bei der Wahl des Präsidenten und der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf die verschiedenen Landesteile und Landessprachen gebührend Rücksicht zu nehmen.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann je nach Bedarf Arbeitsgruppen oder Kommissionen bilden.

⁷ Die Chefredaktoren der militärischen Zeitschriften (Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift, Revue Militaire Suisse, Rivista Militare della Svizzera Italiana) sowie der Präsident der Landeskonferenz der militärischen Dachverbände (LKMD) können, soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

2. Befugnisse

Art. 20

¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für die Gesellschaft nach innen und aussen.

² Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- a) die Bestimmung des Gesellschaftssitzes;
- b) die Ernennung des Generalsekretärs und die Festlegung seines Pflichtenheftes;
- c) die Ernennung des Chefredaktors der ASMZ sowie die Festlegung seines Pflichtenheftes;
- d) die Ernennung der Präsidenten und Mitglieder der Arbeitsgruppen und Kommissionen nach Art. I 19 Abs. 6;
- e) die Nomination von Kandidaten für den Vorstand
- f) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz;
- g) die Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen militärischen Organisationen;
- h) die Organisation von Veranstaltungen;
- i) die Führung der Jahresrechnung;
- j) die Rechenschaftsablage über seine Tätigkeit;
- k) Beschlussfassung über die Jahresrechnung ASMZ;
- l) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung der Offiziere der Schweizer Armee und deren allfällige Abberufung.

³ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Modalitäten der Entschädigung von Vorstand, Arbeitsgruppen, Kommissionen und des Sekretärs sind in einem Geschäftsreglement zu regeln.

3. Stimmrecht

Art. 21

Ein Vorstandsmitglied darf sich nicht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4. Einberufung und Vorsitz

Art. 22

¹ Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei seiner Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

² Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu erfolgen.

³ Der Verkehr mit digitalen Kommunikationsmitteln ist dem Postversand gleichgestellt.

⁴ Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes.

5. Beschlussfassung

Art. 23

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht als Nein-Stimmen zu zählen sind.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 24

¹ Zwei Offiziere, die zwei verschiedenen Sektionen angehören müssen, werden als Rechnungsrevisoren gewählt.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

³ Die Rechnungsrevisoren werden auf drei Jahre gewählt. Sie sind höchstens dreimal für je ein weiteres Jahr wiederwählbar. Der vorzeitige Rücktritt ist auf die nächste Delegiertenversammlung möglich.

VI. Generalsekretariat

- Art. 25 ¹ Dem Generalsekretär obliegt die Geschäftsführung des SOG-Generalsekretariates.
- ² Der Generalsekretär sowie durch ihn beigezogene Personen können im Rahmen des SOG-Budgets für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

VII. Militärische Zeitschriften

- Art. 26 Publikationsorgane der SOG sind die Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift (ASMZ), die Revue Militaire Suisse (RMS) und die Rivista Militare Svizzera di lingua Italiana (RMSI).

VIII. Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift (ASMZ)

- Art. 27 ¹ Für jedes deutschsprachige Einzelmitglied einer angeschlossenen Gesellschaft (gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a-f), für welches eine Beitragspflicht an die SOG (gem. Art. 4) besteht, ist mit der Dauer seiner Mitgliedschaft der Bezug der ASMZ (Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift) verbunden.
- ² Der Abonnementspreis für die ASMZ ist im Anhang zu den SOG-Statuten geregelt.
- ³ Über begründete Ausnahmen von der Bezugspflicht von Einzelmitgliedern gemäss Absatz 1 entscheidet auf Antrag der angeschlossenen Gesellschaft der SOG-Vorstand. Er kann diese Entscheidbefugnis an die Kommission ASMZ delegieren. Diesfalls ist der SOG-Vorstand Rekursinstanz für die entsprechenden Entscheide der Kommission ASMZ.
- Art. 28 ¹ Der Vorstand führt über die ASMZ eine separate Jahresrechnung und legt der Delegiertenversammlung Rechenschaft über deren Tätigkeit ab.
- ² Die von der ASMZ erwirtschafteten Mittel sind zu deren langfristigen Finanzierung sowie zur Herausgabe von weiteren Publikationen der SOG oder von Beteiligungen der SOG an solchen bestimmt.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 29 ¹ Das Vereinsjahr der SOG entspricht dem Kalenderjahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember).
- ² Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst worden. Bei Widersprüchlichkeiten sind der deutsche Text und dessen Auslegung verbindlich.
- ³ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 16. März 2019 umgehend in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen SOG-Statuten.
- Art. 30 Die nach Auflösung der SOG verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bern, 16. März 2019

Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)



Oberst i Gst Stefan Holenstein
Präsident



Oberst Olivier Savoy
Generalsekretär

Anhang zu den SOG-Statuten

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil
der SOG-Statuten vom 16. März 2019

1. Mitgliederbeitrag

Für die stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer Sektion bzw. deren Untersektionen (vgl. Art. 4 Abs. 1 der SOG-Statuten) beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag mit Wirkung per 18.03.2017 = Fr. 15.--.

2. Abonnementspreis der ASMZ

Für deutschsprachige Einzelmitglieder der SOG angeschlossener Gesellschaften (gemäss Art. 27 Abs. 1) beträgt der jährliche Abonnementspreis der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift (ASMZ) mit Wirkung per 01.01.2006 = Fr. 30.--.

Bern, 16. März 2019

Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)

Oberst i Gst Stefan Holenstein, Präsident